

Bioland

Bioland e. V.
Verband für organisch-
biologischen Landbau

Bioland Satzung

Fassung vom
26. November 2019

Inhalt

§ 1	Name, Sitz, Geschäftsjahr	3
§ 2	Ziele und Zwecke von Bioland	3
§ 3	Aufgaben von Bioland	4
§ 4	Mitglieder und Erwerb der Mitgliedschaft	4
§ 5	Rechte und Pflichten der Mitglieder	5
§ 6	Beendigung der Mitgliedschaft	5
§ 7	Gliederung und Organe	6
§ 8	Gruppen	6
§ 9	Landesverbände	7
§ 10	Bundesdelegiertenversammlung	9
§ 11	Präsidium und Präsident/in	11
§ 12	Geschäftsführender Ausschuss	12
§ 13	Anerkennungskommission	13
§ 14	Abstimmungen / Wahlen / Allgemeine Verfahrensvorschriften	13
§ 15	Schiedsgericht	15
§ 16	Auflösung / Schlussbestimmung	16

Herausgeber:

Bioland e. V.

Verband für organisch-biologischen Landbau

Kaiserstraße 18, 55116 Mainz

T. 06131 23979-0

F. 06131 23979-27

info@bioland.de

www.bioland.de

Satzung

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1.1 Der Verein Bioland – Verband für organisch-biologischen Landbau (Bioland) führt den Namen Bioland e.V. Er ist eingetragen im Vereinsregister.

1.2 Der Sitz von Bioland e.V. ist Mainz.

1.3 Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Ziele und Zwecke von Bioland

2.1 Der „Bioland e.V.“ (im folgenden auch Bioland genannt) hat das Ziel, das Bioland-Qualitätsstreben auf der Grundlage der von Dr. Hans Müller und Dr. Hans-Peter Rusch entwickelten organisch-biologischen Landbaumethode in der Bundesrepublik Deutschland und in Südtirol umzusetzen und zu fördern. Die Verwirklichung dieser menschengerechten und umweltverträglichen Anbaumethode setzt die Beratung und Ausbildung im Bereich des organisch-biologischen Landbaus ebenso voraus wie die Betreuung landwirtschaftlicher und gärtnerischer Betriebe sowie Imkereien bei der Erzeugung und beim Absatz, die Betreuung von Verarbeitungs- und Vermarktungsunternehmen sowie die Information der Verbraucher beim Bezug von Bioland-Produkten. Diesen Zweck verfolgt Bioland insbesondere mit nachfolgenden Mitteln:

2.1.1 Er fördert Forschung und Lehre auf dem Gebiet des organisch-biologischen Land-, Garten-, Obst-, Weinbaus (organisch-biologischer Landbau) und der Imkerei.

2.1.2 Er entwickelt Erzeugungsrichtlinien für den organisch-biologischen Landbau sowie für die naturgemäße Erzeugung von qualitativ hochwertigen Lebensmitteln pflanzlicher und tierischer Art und achtet auf die Einhaltung dieser Erzeugungsrichtlinien.

2.1.3 Er klärt über die Grundlagen und die praktische Anwendung der Methoden des organisch-biologischen Landbaus durch Tagungen, Schulungsveranstaltungen, Erfahrungsaustausch und die Erstellung und/oder Verbreitung entsprechender Fachliteratur auf.

2.1.4 Er fördert den Weg der im organisch-biologischen Landbau erzeugten Lebensmittel von der Erzeugung über eine werterhaltende Weiterverarbeitung bis zu ihrer Nutzung für eine vollwertige Ernährung, überprüft diese Wege und klärt über diese auf.

2.1.5 Er fördert eine verantwortungsbewusste und nachhaltige Pflege und Nutzung der Landschaft. Dabei unterstützt er auch alle Bemühungen zur Erhaltung der natürlichen Lebensgrundlagen und zur Verbesserung der Qualität der Umwelt.

2.1.6 Er bemüht sich, einen eigenen Beitrag zur Lösung der weltweiten Hunger-, Energie- und Rohstoffprobleme zu leisten sowie sich aktiv für den Klimaschutz einzusetzen. In diesem Sinne lehnt er Futtermittelimporte, die der Bevölkerung der Dritten Welt Flächen für die eigene Lebensmittelversorgung entziehen, grundsätzlich ab. Ziel der tierischen Veredelung ist die vorwiegende Verwertung von pflanzlichen Produkten aus heimischer Produktion.

2.1.7 Er setzt sich für die Erhaltung und Sicherung der Existenz einer bäuerlichen Landwirtschaft ein. Dabei sollen Arbeitsplätze gesichert, gerechte und humane Lebensbedingungen erhalten und geschaffen werden. Er fördert die Unabhängigkeit des organisch-biologischen Landbaus und überschaubare Strukturen im vor- und nachgelagerten Bereich und unterstützt insbesondere den Auf- und Ausbau regionaler Wertschöpfungsketten im Biomarkt.

2.1.8 Er pflegt die Zusammenarbeit mit Verbraucher- und Umweltverbänden, mit sonstigen Personen und Institutionen im regionalen, nationalen und internationalen Rahmen, soweit diese gleiche oder ähnliche ökologisch ausgerichtete Ziele verfolgen wie Bioland.

2.1.9 Aufgabe des Vereins ist es, als Inhaber der Marke „Bioland“ dieses aufrechtzuerhalten und Verletzungen des Zeichens zu unterbinden sowie einer Verwässerung vorzubeugen. Aufgabe des Vereins ist es insbesondere, dafür Sorge zu tragen, dass die Marke „Bioland“ in einer den allgemeinen Vereinszwecken und der Zeichensatzung entsprechenden Weise benutzt wird; dabei ist

vor allem sicherzustellen, dass durch die Benutzung der Marke keine Irreführung des Verkehrs eintritt. Der Verband schließt Verträge mit Betrieben ab, die sich darin zur konsequenten Einhaltung der Erzeugerrichtlinien verpflichten und sich entsprechenden Kontrollen unterwerfen. Ferner schließt der Verband Verträge mit Partnern ab, welche sich ebenfalls zur Einhaltung der Richtlinien des Verbandes verpflichten und sich Kontrollen unterwerfen.

2.1.10 Aufgabe des Verbandes ist ferner die Förderung der gewerblichen und beruflichen Interessen der Mitglieder, wozu auch die Bekämpfung unlauteren Wettbewerbs gehört.

2.1.11 Aufgabe des Verbandes ist ferner die Förderung von Nachwuchskräften, insbesondere durch Einbindung interessierter Personen in die Verbandsarbeit.

2.2 Bioland tritt nicht selbst als Händler oder Verarbeiter auf.

2.3 Der Verband ist parteipolitisch, weltanschaulich und konfessionell unabhängig. Bioland tritt rassistischen, verfassungs- und fremdenfeindlichen Bestrebungen und anderen diskriminierenden oder menschenverachtenden Verhaltensweisen entschieden entgegen. Der Verein tritt Bestrebungen entgegen, welche die ökologische Landwirtschaft mit solch extremem Gedankengut verbinden.

2.4 Bioland ist ein Gesamtverband mit regionalen Untergliederungen in Gestalt von Landesverbänden und Gruppen sowie einer Organisation für Nachwuchskräfte unter der Bezeichnung „Junges Bioland e.V.“.

§ 3 Aufgaben von Bioland

Bioland unterhält in den Landesverbänden Geschäftsstellen und nimmt insbesondere folgende Aufgaben zur Umsetzung der satzungsgemäßen Ziele und Zwecke wahr:

3.1 Förderung des Austausches seiner Mitglieder untereinander.

3.2 Motivation der Mitglieder zur Mitwirkung in den Organen und Gremien des Verbandes.

3.3 Organisation einer wirksamen Öffentlichkeitsarbeit für den ökologischen Landbau.

3.4 Allgemeine Vertretung gegenüber Institutionen und Organisationen in ihrem Tätigkeitsbereich.

3.5 Beschaffung öffentlicher Gelder in ihrem Tätigkeitsbereich.

3.6 Wahrnehmung der sonstigen in der Satzung von Bioland genannten Aufgaben.

3.7 Für die Erfüllung seiner Aufgaben erhebt Bioland Mitgliedsbeiträge.

§ 4 Mitglieder und Erwerb der Mitgliedschaft

4.1 Mitglied kann jede natürliche Person und juristische Person werden. Die Bewerber/innen um die Mitgliedschaft müssen die Ziele des Vereines gemäß § 2.1 unterstützen. Die Mitgliedschaft wird durch Aufnahme in den Verband erworben. Mit der Aufnahme in den Bioland e.V. unterwerfen sich die ordentlichen Mitglieder den Verpflichtungen aus § 5.

4.2 Über die Aufnahme entscheidet auf Antrag des/der Bewerbers/in der/die Präsident/in im Einvernehmen mit dem Landesvorstand des Landesverbandes, in welchem der/die Bewerber/in Mitglied wird. Gegen eine ablehnende Entscheidung kann der/die Bewerber/in Einspruch beim Präsidium einlegen. Der Einspruch muss binnen eines Monats nach Zugang der ablehnenden Entscheidung eingelegt sein. Das Präsidium entscheidet abschließend.

4.3 Der Verband hat ordentliche und außerordentliche Mitglieder.

4.3.1 Ordentliche Mitglieder sind die Erzeuger/innen im organisch-biologischen Land-, Garten-, Obst- und Weinbau sowie in der Imkerei, die sich durch Vertrag auf die Einhaltung der Erzeugungsrichtlinien von Bioland verpflichtet haben.

4.3.2 Mitglieder werden mit ihrer Mitgliedschaft bei Bioland auch Mitglied in dem Landesverband, in welchem die ordentlichen Mitglieder ihre Betriebsstätte oder außerordentliche Mitglieder ihren Wohnsitz haben, und in der Gruppe, welcher sie sich anschließen wollen, hilfsweise in welcher die ordentlichen Mitglieder ihre Betriebsstätte oder die außerordentlichen Mitglieder ihren Wohnsitz haben.

4.3.3 Betreiben mehrere Personen (z.B. Gesellschaft bürgerlichen Rechts) gemeinsam eine Landwirtschaft, so können sie als solche Mitglied werden. Sie haften für die Einhaltung der Verpflichtungen eines Mitglieds als Gesamtschuldner. Sie haben den Mitgliedsbeitrag nur einmal zu entrichten. Die Mitgliedschaftsrechte, insbesondere das Stimmrecht, können sie nur einheitlich wie ein Mitglied ausüben und haben dazu eine/n Vertreter/in zu bestimmen. Das passive Wahlrecht hat jedes der Mitglieder dieser Gesellschaften. Es kann aber nur immer eines dieser Mitglieder der Gesellschaften gleichzeitig ein Wahlamt bekleiden oder dafür kandidieren. Die Landesverbände können das aktive und/oder passive Wahlrecht abweichend regeln, jedoch nur für Entscheidungen und die Besetzung von Wahlämtern in ihrem eigenen Wirkungskreis.

4.3.4 Außerordentliche Mitglieder sind die Personen, welche die Ziele und Aufgaben des organisch-biologischen Landbaus befürworten und unterstützen, jedoch nicht zu dem in Ziffer 4.3.1 beschriebenen Personenkreis gehören. „Junges Bioland e.V.“ wird institutionelles Mitglied; seine Mitglieder werden nicht gleichzeitig Mitglied des Bioland e.V. (keine Doppelmitgliedschaft).

4.3.5 Ein außerordentliches Mitglied, welches die Voraussetzungen eines ordentlichen Mitglieds erfüllt, wird mit diesem Zeitpunkt ordentliches Mitglied. Eines besonderen Beschlusses bedarf es hierfür nicht.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

5.1 Jedes Mitglied ist berechtigt und gefordert, an der Verwirklichung der Ziele von Bioland mitzuarbeiten.

5.2 Jedes Mitglied hat das Recht, die Einrichtungen und Leistungen des Verbandes selbst in Anspruch zu nehmen, soweit die Voraussetzungen dafür gegeben sind.

5.3 Jedes Mitglied ist berechtigt, an die Organe des Vereins im satzungsmäßigen Rahmen Anträge zu stellen. Darüber hinaus ist jedes ordentliche Mitglied berechtigt, sich an das Präsidium oder den Landesvorstand mit Anregungen und Beschwerden zu wenden. Das Präsidium bzw. der Landesvorstand ist verpflichtet, die Petent(inn)en über die Art der Behandlung seiner/ihrer Eingabe zu unterrichten.

5.4 Ordentliche Mitglieder haben bei allen Abstimmungen, bei welchen sie aufgrund dieser Satzung teilnehmen können, volles Stimmrecht. Sie können sich durch eine bei

ihnen im ständigen Dienst beschäftigte, volljährige Person vertreten lassen. Ordentliche Mitglieder, die natürliche Personen sind, können sich auch durch den Ehegatten, den/die eingetragene Lebenspartner/in oder einen volljährigen Verwandten in gerader Linie vertreten lassen. Der/die Bevollmächtigte bedarf zur Teilnahme an der Versammlung/Abstimmung einer schriftlichen Vollmacht.

5.5 Jedes ordentliche Mitglied und/oder ein/e gemäß §5.4 Satz 2 und 3 zur Vertretung Berechtigte/r oder Mitglied seines Vertretungsorgans kann in ein Vereinsamt gewählt werden, sofern die Satzung keine ausdrückliche andere Bestimmung enthält. Unabhängig vom Ablauf einer Amtsdauer endet das Vereinsamt, wenn das Mitglied aus dem Verein ausscheidet und zwar auch für den/die Berechtigte/n, der/die ihr/sein Vereinsamt gemäß §5.4 Satz 2 und 3 ableitet; für den dort genannten Personenkreis endet das Vereinsamt darüber hinaus mit der Beendigung der in §5.4 Satz 2 und 3 genannten Sonderverbindung zum Mitglied.

5.6 Die Mitglieder erwerben durch Mitgliedschaft im Bioland e.V. oder in seinen Untergliederungen kein Recht, die Marke und/oder den Vereinsnamen „Bioland“ kennzeichnungsmäßig zu benutzen. Sie erwerben dieses Recht erst und nur solange dies ihnen in einem entsprechenden Vertrag durch Bioland gestattet wird.

5.7 Die Mitglieder sind verpflichtet, fristgerecht die auf sie entfallenden Mitgliedsbeiträge zu entrichten.

5.8 Die Mitglieder von Junges Bioland wirken im Verband über den Junges Bioland e.V. und die dortigen Gruppen mit.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

6.1 Ein Mitglied kann jederzeit aus Bioland austreten. Der Austritt ist schriftlich gegenüber Bioland zu erklären. Der Austritt wird bei außerordentlichen Mitgliedern zum Abschluss des Kalenderjahres wirksam, in welchem er Bioland zugeht. Bei ordentlichen Mitgliedern endet die Mitgliedschaft mit Beendigung des Erzeugervertrages.

6.2 Die Mitgliedschaft endet auch mit dem Tod des Mitglieds bzw. mit der rechtswirksamen Auflösung einer juristischen Person. Sie endet ferner, wenn über das Vermögen des Mitglieds ein Insolvenzverfahren eröffnet wird.

6.3 Ein Mitglied kann bei Vorliegen eines wichtigen Grundes aus dem Bioland e.V. ausgeschlossen werden.

Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn ein Mitglied die Erzeugungsrichtlinien nicht einhält, finanziellen oder sonstigen vertraglichen Verpflichtungen gegenüber Bioland nicht nachkommt oder sich sonst gegenüber dem Verband schädigend verhält. Wird dem Verband hinsichtlich eines seiner Mitglieder ein Ausschlussgrund bekannt, so leitet Bioland das Ausschlussverfahren ein. Vor einer Entscheidung über den Ausschluss wird das Mitglied unter Bekanntgabe des Ausschlussgrundes angehört. Über den Ausschluss entscheidet der/die Präsident/in, im Einvernehmen mit dem zuständigen Landesvorstand. Mit dem Ausschluss des Mitglieds endet die Mitgliedschaft in allen Untergliederungen von Bioland. Gegen diesen Beschluss kann das ausgeschlossene Mitglied binnen einer Ausschlussfrist von vier Wochen ab Zugang der Entscheidung das beim Verband installierte Schiedsgericht anrufen, welches endgültig entscheidet. Bis zu einer evtl. Entscheidung durch das Schiedsgericht ruhen die Rechte des Mitglieds.

6.4 Der Austritt oder der Ausschluss befreien das Mitglied nicht von der Leistung der Mitgliedsbeiträge für das ganze Kalenderjahr, in welchem der Austritt oder der Ausschluss wirksam werden. Soweit sich aus der Eigenart einer anderen Verpflichtung nichts anderes ergibt, erlischt diese Verpflichtung des ausgetretenen oder ausgeschlossenen Mitglieds mit Wirksamwerden des Austrittes oder des Ausschlusses.

§ 7 Gliederung und Organe

7.1 Der Bioland e.V. gliedert sich in neun räumlich abgegrenzte Landesverbände, den Junges Bioland e.V. und in Gruppen.

Die Landesverbände tragen die Bezeichnung:

- Bioland Landesverband Ost e.V.,
- Bioland Landesverband Bayern e.V.,
- Bioland Landesverband Baden-Württemberg e.V.,
- Bioland Landesverband Rheinland-Pfalz, Saarland e.V.,
- Bioland Landesverband Hessen e.V.,
- Bioland Landesverband Nordrhein-Westfalen e.V.,
- Bioland Landesverband Niedersachsen, Bremen e.V.,
- Bioland Landesverband Schleswig-Holstein, Hamburg und Mecklenburg-Vorpommern e.V.,
- Bioland Südtirol e.V. mit dem Status eines Landesverbandes.

Die Landesverbände und Junges Bioland e.V. sind Mitglieder und üben ihre Mitspracherechte im Bioland e.V.

durch ihren Sitz im Präsidium und durch die aus ihrem räumlichen Bezirk stammenden Bundesdelegierten bzw. über die Bundesdelegierten des Junges Bioland e.V. aus. Die genaue räumliche Abgrenzung der Landesverbände erfolgt durch das Präsidium. Die Abgrenzung der Landesverbände soll die politischen Grenzen der Länder beachten sowie die bestehenden Gruppengrenzen und die Entscheidungen der Gruppen.

7.2 Die Landesverbände, Junges Bioland e.V. und Gruppen sind Untergliederungen von Bioland. Die Landesverbände und Junges Bioland e.V. sind im Regelfall als rechtlich selbständiger e.V. konstituiert. Jeder Landesverband und Junges Bioland e.V. hat die Satzungsbestimmungen von Bioland zu beachten und seine Satzung darf keine Bestimmung enthalten, welche den Bestimmungen dieser Satzung zuwider läuft. Jede Satzungsänderung der Landesverbände und des Junges Bioland e.V. ist dem Präsidium zur Genehmigung vorzulegen.

7.3 Die Organe sind:

- die Bundesdelegiertenversammlung,
- das Präsidium,
- der/die Präsident/in,
- der Geschäftsführende Ausschuss,
- die Anerkennungskommission.

§ 8 Gruppen

8.1 Die ordentlichen Mitglieder finden sich nach regionalen, fachlichen oder thematischen Gesichtspunkten in Gruppen zusammen. Sie legen selbst fest, welcher Gruppe sie sich anschließen. Sie teilen ihre Wahl dem/r Präsidenten/in schriftlich mit. Eine Änderung der Gruppenzugehörigkeit ist jeweils nur zum Ende des laufenden Kalenderjahres wirksam. Die Gruppen des Junges Bioland e.V. sind regionale Untergliederungen des Junges Bioland e.V.; es soll im räumlichen Gebiet eines Landesverbandes mindestens eine Gruppe des Junges Bioland e.V. gebildet werden. Für diese gelten die nachstehenden Vorschriften analog, mit Ausnahme der Regelungen über die Mindestanzahl der Mitglieder einer Gruppe; insoweit genügen für Gruppen des Junges Bioland e.V. 10 Mitglieder. Im übrigen gelten die nachstehenden Bestimmungen außer §§ 8.8, §§ 8.10 und §§ 8.11 mit der Maßgabe, dass anstelle des Landesvorstandes der Vorstand des Junges Bioland e.V. tritt.

8.2 Die Gruppen sollen in der Regel aus mindestens 15 ordentlichen Mitgliedern bestehen. Eine Gruppe ist erst dann wirksam gebildet, wenn sie vom/von der Präsidenten-

ten/in im Einvernehmen mit dem Landesvorstand des Landesverbandes, aus welchem die Mehrzahl der Gruppenmitglieder stammt, als Gruppe anerkannt ist. Das Präsidium kann auch einzelne Gruppen auflösen oder zusammenschließen. Ein Wechsel des Mitglieds zu einer anderen Gruppe ist dem Präsidium und dem Landesvorstand mitzuteilen. Gegen eine ablehnende Entscheidung der Anerkennung, Auflösung oder Zusammenschluss der Gruppe(n) kann jedes Gruppenmitglied bzw. der Gruppensprecher für die Gruppe insgesamt Einspruch beim Präsidium einlegen. Der Einspruch muss binnen eines Monats nach Zugang der ablehnenden Entscheidung eingelegt sein. Das Präsidium entscheidet abschließend.

8.3 Ist ein ordentliches Mitglied in keiner Gruppe organisiert oder nimmt es sein Wahlrecht nicht wahr, gehört es der regionalen Gruppe an, in dessen Gebiet es seine Hofstelle hat. Das Mitglied nimmt in der gewählten Gruppe sein aktives und passives Wahlrecht wahr. Es kann ohne aktives und passives Wahlrecht in weiteren Gruppen mitarbeiten.

8.4 Die einzelnen Gruppen wählen aus der Mitte ihrer ordentlichen Mitglieder eine/n Gruppenvertreter/in und eine/n Stellvertreter/in für die Dauer von 3 Jahren.

8.5 Die Gruppe wählt, sofern es auf einer Landesebene eine Landesdelegiertenversammlung gibt, den/die Landesdelegierte/n und den/die stellvertretende/n Landesdelegierte/n zur Landesdelegiertenversammlung für die Dauer von 3 Jahren.

8.6 Die Gruppe wählt den/die Bundesdelegierte/n und stellvertretende/n Bundesdelegierte/n zur Bundesdelegiertenversammlung für die Dauer von 3 Jahren. Die Annahme der Wahl durch den/die Gewählte/n ist gegenüber dem/r Präsidenten/in zu erklären. Die Erklärung wird mit Eingang dort wirksam.

8.7 Soweit auf den Gruppenversammlungen Wahlen anstehen, hat der/die Gruppenvertreter/in hierzu die ordentlichen Gruppenmitglieder unter Mitteilung einer Tagesordnung einzuladen. Die Einladung ist 14 Tage vor der Versammlung zur Post zu geben und dem Landesvorstand mitzuteilen. Die Wahl des/der Gruppenvertreter/in und seines/r Stellvertreter/in ist vom/von der Gruppenvertreter/in und vom/von der Wahlleiter/in unter Beifügung des Versammlungsprotokolls dem Landesvorstand mitzuteilen.

8.8 Die Mitglieder der Gruppen sollen sich zu regelmäßigen Versammlungen zum gemeinsamen Erfahrungsaustausch treffen und sich auch außerhalb tatkräftig durch Erfahrungsaustausch und gegenseitige Beratung in Spezialfragen unterstützen und insbesondere hinsichtlich der Vermarktung und der Kontaktvermittlung zu Verarbeitern und Erzeugergemeinschaften zusammenarbeiten.

8.9 An den Versammlungen der Gruppen können neben den ordentlichen Mitgliedern und den räumlich ansässigen außerordentlichen Mitgliedern die Mitglieder der Organe des Verbandes und geladene Gäste teilnehmen.

8.10 Gleichgeartete fachliche und thematische Gruppen können sich zu Fachgruppen zusammenschließen. Sie gestalten die Weiterentwicklung des Verbandes mit.

8.11 Die Gruppen können sich in Form von regionalen Mitgliederversammlungen, die im wesentlichen dem Informationsaustausch der in den jeweiligen Regionen ansässigen Mitglieder dienen, zusammenfinden.

§ 9 Landesverbände

Die Landesverbände werden nach regionalen Gesichtspunkten gebildet. Die Aufgaben der Landesverbände entsprechen den in §3, 1–6 der Satzung genannten Aufgaben in ihrem jeweiligen Zuständigkeitsbereich. Den Landesverbänden wird die Leitung der Vor-Ort-Dienste übertragen. Dazu wird dem Landesvorstand des jeweiligen Landesverbandes die Verantwortung für das Vor-Ort-Budget im Rahmen des Gesamthaushaltes übertragen. Die Aufteilung der Finanzmittel des Gesamthaushaltes erfolgt nach einem Schlüssel, der vom Präsidium vorgeschlagen wird und von der BDV mit 2/3-Mehrheit bestätigt werden muss. Dieser Schlüssel legt prozentual die Haushaltsmittel für Gemeinschaftliche Dienste und Vor-Ort-Dienste fest. Über die Verwendung der Vor-Ort-Budgets entscheiden die Landesvorstände. Die Landesvorstände der Landesverbände tragen die Personalverantwortung für die Mitarbeiter der Landesverbände (Vor-Ort-Dienste) voll umfänglich und sind für Einstellung und Entlassung der Mitarbeiter/innen zuständig. Für leitende Mitarbeiter/innen auf Landesebene bzw. Vor-Ort-Diensten sollen die Entscheidungen mit dem Präsidenten abgestimmt werden. Sollte ein Landesverband die Finanz- oder Personalverantwortung für den Vor-Ort-Dienst nicht übernehmen wollen, so können diese Aufgaben dem Gesamtverband

übertragen werden. Näheres regelt eine einheitliche Vereinbarung mit den Landesverbänden.

Organe eines Landesverbandes sind die Landesmitgliederversammlung und/oder Landesdelegiertenversammlung und der Landesvorstand.

9.1 An der Landesmitgliederversammlung können alle ordentlichen Mitglieder des jeweiligen Landesverbandes teilnehmen und Gäste geladen werden.

9.2 Die Landesmitgliederversammlung ist durch den Landesvorstand bei Bedarf einzuberufen. Die Einberufung erfolgt durch schriftliche Einladung an alle teilnahmeberechtigten Mitglieder. Die Einladung ist spätestens 21 Tage vor dem angesetzten Termin unter Bekanntgabe der Tagesordnung in den Postversand zu geben. Der Landesvorstand hat außerdem eine Landesmitgliederversammlung einzuberufen, wenn dies 25 % der ordentlichen Mitglieder des Landesverbandes unter Angabe des Grundes und unter Übersendung begründeter Beschlussvorlagen beantragen.

9.3 In der Landesmitgliederversammlung sind Anträge zu behandeln, welche den Bereich der einer Landesmitgliederversammlung zugewiesenen Aufgaben betreffen und welche entweder von Landesmitgliedern, einem Mitglied des Landesvorstandes oder einem Organ von Bioland gestellt worden sind. Anträge müssen spätestens 10 Tage vor Beginn der Landesmitgliederversammlung schriftlich beim Landesvorstand eingegangen sein. Anträge, welche über den Aufgabenkreis der Landesmitgliederversammlung hinausgehen oder nach Ablauf der 10-Tages-Frist gestellt werden, sind nur zuzulassen, wenn sie von 1/10 der Landesmitglieder gestellt werden und die Behandlung dieser Anträge von einer Mehrheit von 2/3 der Landesmitgliederversammlung befürwortet wird.

9.4 Die Landesmitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- Wahl des/r Landesvorsitzenden aus dem Kreis aller Mitglieder auf die Dauer von 3 Jahren, bei einem hauptamtlichen auf die Dauer von 5 Jahren,
- Festlegung der Anzahl und Wahl der weiteren Mitglieder des Landesvorstandes aus dem Kreis der ordentlichen Mitglieder auf die Dauer von mind. 3 Jahren,
- eventuelle Abwahl mit einer Zweidrittelmehrheit und gleichzeitige Neuwahl des/r Landesvorsitzenden,
- Entgegennahme der Berichte des Landesvorstandes,
- Beschlussfassung über die sonstigen in dieser Satzung

der Landesmitgliederversammlung zugewiesenen Aufgaben,

- Auflösung des Landesverbandes als rechtlich selbstständiger eingetragener Verein. Hierfür ist die Zustimmung von 3/4 der anwesenden ordentlichen Mitglieder erforderlich.

9.5 Die oben genannten Aufgaben können (auch teilweise) von einer Landesdelegiertenversammlung wahrgenommen werden. Es nehmen als rede- und stimmberechtigte Mitglieder die von den Gruppen gewählten Landesdelegierten sowie die Mitglieder des jeweiligen Landesvorstandes teil. Ein/e Landesdelegierte/r wird im Verhinderungsfalle von seinem/r gewählten Stellvertreter/in in der Landesdelegiertenversammlung vertreten.

9.6 Der Landesvorstand ist der Vorstand im Sinne des § 26 BGB im Landesverband. Der/die Landesvorsitzende und sein/e Stellvertreter/innen vertreten den LV nach innen und außen, gerichtlich und außergerichtlich je einzeln. Im Innenverhältnis ist die Vertretungsbefugnis der Stellvertreter/innen beschränkt.

Sie vertreten im Verhinderungsfalle den/die Landesvorsitzende(n). Näheres kann in einer Geschäftsordnung für den Landesvorstand bestimmt werden.

9.7 Dem Landesvorstand obliegen in seinem Tätigkeitsbereich alle Aufgaben, welche durch diese Satzung nicht einem anderen Organ des Landesverbandes zugewiesen sind. Die Aufgaben des Landesvorstandes werden vom/von der Landesvorsitzenden allein, im Verhinderungsfalle von seinem/r ersten oder zweiten Stellvertreter/in in der genannten Reihenfolge ebenfalls je allein wahrgenommen.

Zu den Aufgaben des Landesvorstandes gehören insbesondere:

- die Ausführung der Beschlüsse der Landesmitglieder bzw. Landesdelegiertenversammlung,
- die Wahrnehmung der Aufgaben, die dem Landesverband vom Bioland e.V. laut dieser Satzung übertragen sind,
- Verantwortung für die Vor-Ort-Dienste,
- Verantwortung für das Vor-Ort-Budget sowie die Überwachung der Finanzmittel,
- Führung des/r Landesgeschäftsführers/in sowie Personalverantwortung für die Mitarbeiter der Vor-Ort-Dienste.

9.8 Mit Ausnahme der Außenvertretung können Aufgaben des Landesvorstandes entsprechend der Satzung auch durch einen erweiterten Vorstand wahrgenommen werden.

9.9 Die Satzung eines Landesverbandes kann vorsehen, dass seine ordentlichen Mitglieder gleichzeitig Mitglied in einem weiteren Verein sind, wenn sichergestellt ist, dass damit keine dem Zweck von Bioland entgegenstehenden Interessen verfolgt werden, Mitgliedschaft außenstehender Dritter ausgeschlossen und Fremdgängerschaft lediglich insoweit zulässig ist, als der Landesvorstand gleichzeitig Vorstand des weiteren Vereins ist.

§ 10 Bundesdelegiertenversammlung

10.1 Organbildung, -dauer, Mitgliederzahl und -qualifikation

Die Bundesdelegiertenversammlung (BDV) ist das gewählte Vereinsparlament.

10.1.1 Die Bundesdelegiertenversammlung setzt sich aus den gewählten Delegierten der Gruppen, den Delegierten der Gruppen des Junges Bioland e.V., den Sprecher(inne)n der Bundesfachausschüsse, den Landesvorständen, dem Vorstand des Junges Bioland e.V. und den Mitgliedern des Präsidiums einschließlich des/r Präsidenten/in zusammen.

10.1.2 Maßgeblich für die Zahl der Delegiertensitze in der BDV ist die Anzahl der Gruppen im Bioland Verband.

10.1.3 Die Amtszeit der gewählten Delegierten beträgt 3 Jahre. Die Amtszeit der übrigen Mitglieder der Bundesdelegiertenversammlung endet, sobald ihre jeweilige Amtszeit als Mitglied des Präsidiums, des Landesvorstandes, als Vorstand des Junges Bioland e.V. oder als Sprecher/in des Bundesfachausschusses endet.

10.1.4 Tritt ein/e Delegierte/r bzw. Bundesfachausschussprecher/in zurück, ist verhindert oder scheidet aus der Gruppe aus, so tritt an dessen/deren Stelle der/die Ersatz-Bundesdelegierte bzw. der/die stellvertretende Bundesfachausschussprecher/in.

10.2 Aufgaben und Befugnisse

Die Bundesdelegiertenversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen über:

- Wahl der gekorenen Mitglieder des Präsidiums,
- Wahl des/r hauptamtlichen Präsidenten/in,

- Bestätigung der geborenen Mitglieder des Präsidiums und des/der Vizepräsidenten/in,
- Bestätigung der Sprecher/innen bzw. Stellvertreter/innen der Bundesfachausschüsse,
- Beschlüsse über die strategische Ausrichtung und die langfristigen Grundsätze von Bioland,
- Entscheidung über den Haushalt und Feststellung der Jahresabschlüsse,
- Wahl der Mitglieder des Schiedsgerichtes, soweit nichts anderes bestimmt ist,
- Wahl der 3 Revisor(inn)en und gegebenenfalls Beschlussfassung über eine Geschäftsordnung für deren Tätigkeit,
- Wahl der Mitglieder der Anerkennungskommission,
- Entgegennahme der Geschäftsberichte des Präsidiums, des/r Präsidenten/in und der Revisor(inn)en,
- Aussprache über die Tätigkeit des Präsidiums und Entlastung des Präsidiums,
- Entscheidung über die Einrichtung von Kommissionen und Festlegung des genauen Themas, mit welchem sich diese zu befassen haben; es kann auch eine Kommission eingesetzt werden, welche die Ordnungsmäßigkeit der Tätigkeit des/r Präsidenten/in, des Präsidiums, eines Gremiums von Bioland oder die Ordnungsmäßigkeit der Tätigkeit eines Landesverbandes hinsichtlich eines konkret zu bestimmenden Gegenstandes zu untersuchen und der Bundesdelegiertenversammlung hierüber Bericht zu erstatten hat. Die von der Untersuchung Betroffenen haben den Mitgliedern einer solchen Kommission die nötigen Auskünfte zu erteilen, Einsicht in Unterlagen zu gewähren und auch die ihnen unterstellten Mitarbeiter des Verbandes zur nötigen Auskunftserteilung zu ermächtigen,
- Bestätigung der Geschäftsordnung für das Präsidium,
- Entscheidung über die Aufwandsentschädigung der ehrenamtlichen Präsidiumsmitglieder,
- Entscheidung über die sonstigen ihr in dieser Satzung zugewiesenen Gegenstände.

Die Bundesdelegiertenversammlung entscheidet mit 2/3 Mehrheit der abgegebenen Stimmen über:

- die Abwahl der geborenen Mitglieder des Präsidiums, des/r Präsidenten/in und des/der Vizepräsidenten/in,
- die Zahl der fakultativen Mitglieder des Präsidiums,
- die Beschlussfassung über Satzungsänderungen,
- die Aufstellung oder Änderung der Richtlinien für die Erzeugung, Verarbeitung oder Vermarktung von landwirtschaftlichen Produkten sowie über die Grundsätze der Verwaltung der Bioland zustehenden gewerblichen oder verbandlichen Schutzrechte sowie über die Normierung und Änderung eventueller Sanktionskataloge.

- ge für einzelne Verstöße gegen diese Richtlinien oder Grundsätze, welche Bestandteil der Lizenzverträge sind,
- die Festlegung der Mitgliedsbeiträge. Das Vorschlagsrecht für die Beitragsordnung hat das Präsidium; die Höhe der Beiträge kann für außerordentliche und ordentliche Mitglieder unterschiedlich sein und bei letzteren sich insbesondere auch an der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit des Betriebes und/oder der Größe der bewirtschafteten Fläche, gegebenenfalls auch einer Kombination dieser Größen orientieren und gegebenenfalls auch mit einem Festbeitrag kombiniert sein,
 - die Aufteilung der Finanzmittel (Schlüssel) des Gesamthaushaltes in Gemeinschaftliche Dienste (Gemeinschaftliches Budget) und Vor-Ort-Dienste (Vor-Ort-Budgets). Das Vorschlagsrecht hierzu hat das Präsidium.

Der/Die Vizepräsident/in bleibt so lange Mitglied des Präsidiums, bis eine Neubestellung des/der Vizepräsidenten/in erfolgt ist.

Die Bundesdelegiertenversammlung entscheidet mit 3/4 Mehrheit der abgegebenen Stimmen über eine Änderung des § 2 dieser Satzung.

Die Bundesdelegierten sind bei ihren Entscheidungen nicht von Weisungen ihrer Gruppe abhängig.

10.3 Grundlegende Verfahrensvorschriften, Einberufung, Ablauf der Sitzung

10.3.1 Das Präsidium bereitet die Bundesdelegiertenversammlung vor und leitet die Versammlung. Es kann für die Leitung der Versammlung auch eine Versammlungsleitung benennen, die nicht nur aus Mitgliedern des Präsidiums bestehen muss. Die Versammlungsleitung, die vom Präsidium vorgeschlagen wird, wird vor jeder Sitzung von der BDV bestätigt.

10.3.2 Die Bundesdelegiertenversammlung ist vom Präsidium zu ordentlichen Sitzungen mindestens einmal jährlich einzuberufen. Die Einberufung hat durch Übersendung einer schriftlichen Einladung an die Bundesdelegierten und die Landesvorstände, den Vorstand des Junges Bioland e.V. und Sprecher/innen der Bundesfachausschüsse zu erfolgen. Die Einladung ist mit der Tagesordnung und den vorliegenden Beschlussanträgen bis spätestens 21 Tage vor der Bundesdelegiertenversammlung in den Postversand zu geben.

10.3.3 Das Datum der Bundesdelegiertenversammlung legt das Präsidium fest. In der Regel ist das Datum der nächsten Bundesdelegiertenversammlung am Ende der vorausgehenden bekannt zu geben.

10.3.4 Die Bundesdelegiertenversammlung ist für die ordentlichen Mitglieder und die Mitarbeiter/innen öffentlich. Sie haben Rederecht.

10.3.5 Das Präsidium kann selbst oder auf Vorschlag eines Landesvorstandes oder des Vorstandes des Junges Bioland e.V. zur Bundesdelegiertenversammlung weitere Personen als Berater einladen, welche zu einem vorher zu bestimmenden Tagesordnungspunkt Rederecht haben und zur Meinungsbildung beitragen können.

10.3.6 Das Präsidium hat eine außerordentliche Bundesdelegiertenversammlung einzuberufen, wenn dies von 1/3 der Delegierten der Bundesdelegiertenversammlung unter Angabe eines Grundes und mit begründeter Beschlussvorlage schriftlich beantragt wird oder wenn das Präsidium die Einberufung aus Gründen des Vereinswohls für erforderlich hält.

10.3.7 Auf der Bundesdelegiertenversammlung sind nur Anträge zu behandeln, welche den Gegenstand von Aufgaben betreffen, die der Bundesdelegiertenversammlung zugewiesen sind. Diese Anträge sind mindestens 6 Wochen vor dem Versammlungstermin an das Präsidium zu richten. Antragsberechtigt ist jedes Mitglied des Präsidiums, jedes ordentliche Mitglied des Bioland e.V., jede Gruppe, jede/r Bundesdelegierte, jedes Vorstandsmitglied des Junges Bioland e.V., soweit nichts anderes in dieser Satzung bestimmt ist. Kurzfristige oder auf der Bundesdelegiertenversammlung gestellte Anträge sind nur zuzulassen, wenn die Hälfte der stimmberechtigten und anwesenden Mitglieder der Bundesdelegiertenversammlung einer Behandlung dieser Anträge zustimmen. Modifikationen ordnungsgemäßer Anträge sind jederzeit auch während der Bundesdelegiertenversammlung zulässig.

10.3.8 Die Bundesdelegierten sind ehrenamtlich tätig.

10.4 Revisor(inn)en

Den Revisor(inn)en obliegt die Rechnungsprüfung und die Prüfung der Umsetzung der Beschlüsse der BDV. Dies umfasst auch die Prüfung der Tochtergesellschaften des Bundesverbandes, welche kein eigenständiges Kontrollgremium haben. Die Amtszeit der Revisor(inn)en beträgt 3 Jahre. Sie beginnt am 1.1. des auf die Wahl

folgenden Jahres. Die Revisor(inn)en können auf Kosten von Bioland fachkundige Dritte zu Prüfungstätigkeiten mit heranziehen. Der zweckmäßige Verfahrensablauf ist in einer Geschäftsordnung zu regeln.

Für die Vornahme der Prüfung ist der Jahresabschluss unverzüglich den gewählten Revisor(inn)en vorzulegen und von diesen zu prüfen; die Revisor(inn)en dürfen hierzu sämtliche Bücher und Belege einsehen, eine unangemeldete Kassenprüfung durchführen und die mit den Buchführungsaufgaben betrauten Mitarbeiter/innen befragen; die jeweils geschäftsleitenden Personen und der Geschäftsführende Ausschuss haben die Revisor(inn)en bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zu unterstützen und die zur Vornahme der Prüfung notwendigen Unterlagen zur Verfügung zu stellen; die Revisor(inn)en legen ihren Bericht dem Präsidium vor; das Präsidium kann die Revisor(inn)en zur ergänzenden Befragung und Berichtserstattung zu einer seiner Sitzungen einladen.

§ 11 Präsidium und Präsident/in

11.1 Organbildung und Organdauer, Mitgliederzahl und -qualifikation, Mitgliederabberufung

11.1.1 Das Präsidium setzt sich aus mindestens 11 und maximal 15 Personen zusammen. Mitglied im Präsidium können mit Ausnahme der/s Präsidenten/in nur Personen sein, welche weder im Bioland e.V. noch in einem der Landesverbände in einem selbstständigen oder unselbstständigen Beschäftigungsverhältnis stehen, aus welchem sie Einkünfte über der sozialversicherungsrechtlichen Geringfügigkeitsgrenze beziehen. Die Mindestzahl von 11 Mitgliedern des Präsidiums setzt sich aus 10 geborenen Mitgliedern und dem/r von der Bundesdelegiertenversammlung gewählten hauptamtlichen Präsidenten/in als gekorenes Mitglied des Präsidiums zusammen. Die übrigen vier fakultativen Mitglieder des Präsidiums sind gekorene Mitglieder. Die gekorenen Präsidiumsmitglieder müssen nicht Mitglied eines Landesverbandes sein. Über die Zahl der Mitglieder des Präsidiums entscheidet die Bundesdelegiertenversammlung mit 2/3 Mehrheit vor der Wahl des Präsidiums.

11.1.2 Die 10 geborenen Mitglieder sind die Landesvorsitzenden der jeweiligen Landesverbände oder ein durch die Landesmitgliederversammlung (soweit die Landessatzungen dies vorsehen, die Landesdelegiertenversammlung) gewähltes Mitglied des Geschäftsführenden Landesvorstandes der 9 Landesverbände und ein von

der Mitgliederversammlung gewähltes Mitglied des Vorstandes des Junges Bioland e.V.; mit Ende ihrer Amtszeit im Landesverband oder im Vorstand des Junges Bioland e.V. ist auch ihr Mandat im Präsidium von Bioland beendet. Die geborenen Mitglieder des Präsidiums und des/der Vizepräsidenten/in sind wirksam bestellt, wenn sie von der Bundesdelegiertenversammlung mit einfacher Mehrheit bestätigt worden sind.

11.1.3 Wahl des Präsidenten und der weiteren gekorenen Mitglieder

Das Präsidium bildet einen Wahlausschuss aus 3 Mitgliedern. Dieser schlägt die Kandidat(inn)en für das Amt des/r Präsidenten/in vor. Die Wahl wird vom Wahlausschuss geleitet, der auch die Stimmenauszählung vornimmt; der Wahlausschuss kann sich geeigneter Helfer/innen bedienen. Die Wahl der gekorenen Präsidiumsmitglieder einschließlich des/r Präsidenten/in erfolgt schriftlich und geheim durch die Bundesdelegiertenversammlung.

11.1.4 Die geborenen Präsidiumsmitglieder können aus wichtigem Grund mit 2/3 Mehrheit von der Bundesdelegiertenversammlung abgewählt werden.

11.1.5 Neben dem/r Präsidenten/in gibt es eine/n Vizepräsidenten/in und 4 weitere stellvertretende Präsident(inn)en, die vom Präsidium gewählt werden. Die Aufgabenverteilung unter diesen sowie der Präsidiumsmitglieder bestimmt sich nach der Geschäftsordnung, die sich das Präsidium gibt.

11.1.6 Der/die Präsident/in ist hauptamtlich tätig. Er/Sie erhält eine Vergütung, die in einem Dienstvertrag gesondert zu regeln ist. Der Inhalt des Dienstvertrages wird vom Wahlausschuss des Präsidiums ohne Mitwirkung des/r Präsidenten/in beschlossen. Alle anderen Präsidiumsmitglieder sind ehrenamtlich tätig und erhalten, soweit sie nicht Mitarbeiter von Bioland sind, eine angemessene Aufwandsentschädigung.

11.1.7 Die gekorenen Mitglieder werden mit Ausnahme des/r Präsidenten/in für eine Dauer von 3 Jahren gewählt. Der/Die Präsident/in wird für eine Dauer von 5 Jahren gewählt. Eine Wiederwahl der gekorenen Mitglieder ist zulässig.

11.2 Aufgaben, Befugnisse

11.2.1 Der/Die Präsident/in und der/die Vizepräsident/in sind der Vorstand des Vereins im Sinne des § 26 BGB. Sie vertreten Bioland nach innen und außen, gerichtlich

und außergerichtlich je einzeln. Im Innenverhältnis ist der/die Vizepräsident/in zur Wahrnehmung dessen/deren Aufgaben und zur Vertretung nur befugt, wenn der/die Präsident/in verhindert ist. Bei Rechtsgeschäften mit den Präsidiumsmitgliedern – mit Ausnahme des/der Präsidenten/in – wird Bioland durch den/die Präsidenten/in vertreten. Bei Rechtsgeschäften mit dem/der Präsidenten/in wird Bioland durch ein Mitglied des Wahlausschusses des Präsidiums ohne Mitwirkung des/der Präsidenten/in vertreten.

In der Geschäftsordnung des Präsidiums ist der Umfang der Vertretungsbefugnis des/r Präsidenten/in im Innenverhältnis für Geschäfte von größerer wirtschaftlicher Bedeutung zu regeln.

In der Geschäftsordnung ist zu regeln, wer den/die Präsidenten/in bei kurzfristiger Verhinderung bis zur gegebenenfalls notwendigen Neuwahl des/r nächsten Präsidenten/in vertritt.

11.2.2 Dem/r Präsidenten/in obliegen alle Aufgaben, welche durch die Satzung nicht einem anderen Organ des Verbandes zugewiesen sind, insbesondere:

- die Interessenvertretung von Bioland nach außen,
- die Entscheidung über die Einstellung und Entlassung von Mitarbeitern der Gemeinschaftlichen Dienste sowie über dienst- und fachaufsichtliche Maßnahmen im Einvernehmen mit dem jeweiligen Dienst- bzw. Fachvorgesetzten,
- Personalentscheidungen, die eine/n Mitarbeiter/in betreffen, welche/r den Vor-Ort-Diensten (Landesverbände) zugeordnet ist, werden vom jeweiligen Landesvorstand auf Basis der gemeinsamen Ziele getroffen. Für leitende Mitarbeiter/innen auf Landesebene bzw. Vor-Ort-Diensten sollen die Entscheidungen mit dem Präsidenten abgestimmt werden,
- die Erstellung eines Entwurfes des Gesamthaushaltsplanes, die Überwachung des Gemeinschaftlichen Budgets und seiner Durchführung, die Führung der Bücher und der Kasse,
- die Erstellung des Jahresabschlusses innerhalb von sechs Monaten nach Jahresschluss, der nach der Erstellung zwecks Prüfung unverzüglich den gewählten Revisor(inn)en vorzulegen ist.

Dem Präsidium obliegen

- die Vorbereitung und Leitung der Bundesdelegiertenversammlung,
- die Ausführung der Beschlüsse der Bundesdelegiertenversammlung,

- die Entscheidung über die kurzfristige geschäftspolitische Ausrichtung von Bioland unter Beachtung der durch die Bundesdelegiertenversammlung festgelegten langfristigen Grundsätze,
- die Einrichtung von Kommissionen (z. B. einer Richtlinien-Kommission, die Vorlagen für die Bundesdelegiertenversammlung beschließt),
- die Einrichtung von Bundesfachausschüssen. Diese sind fachlich orientiert und werden vom Präsidium betreut,
- das Vorschlagsrecht für die Beitragsordnung und die Aufteilung des Haushaltes (Schlüssel) für Gemeinschaftliche Dienste und Vor-Ort-Dienste,
- alle sonstigen ihm/r in dieser Satzung zugewiesenen Aufgaben.

11.2.3 Das Präsidium hat einen Geschäftsbericht zu erstellen, in dem insbesondere auch dargelegt wird, in welcher Weise es die Beschlüsse der vorangegangenen Bundesdelegiertenversammlung umgesetzt hat.

11.2.4 Das Präsidium hat sich der Bundesdelegiertenversammlung zu einer Aussprache über seine Tätigkeit zu stellen.

11.2.5 Die Präsidiumsmitglieder sind bei ihren Entscheidungen frei; sie führen die Interessen der Landesverbände zu einem Gesamtverbandsinteresse zusammen.

§ 12 Geschäftsführender Ausschuss

12.1 Organbildung

Der Geschäftsführende Ausschuss setzt sich zusammen aus dem/r Präsidenten/in, den Leiter(inn)en der Bereiche „Zentrale und gemeinschaftliche Dienste“ in einem vom Präsidium auf Vorschlag des Präsidenten beschlossenen Organigramm und jeweils dem/r Hauptverantwortlichen für die Geschäftsführung aus den einzelnen Landesverbänden, des Junges Bioland e.V. und den Tochtergesellschaften.

12.2 Aufgaben und Befugnisse

12.2.1 Dem Geschäftsführenden Ausschuss obliegt

- die Unterstützung des Präsidiums und der Bundesdelegiertenversammlung bei der Entscheidungsfindung, insbesondere die Erarbeitung von Stellungnahmen, Beschlussvorlagen und Haushaltsplanungen für die Bundesdelegiertenversammlung,
- die Entwicklung und Sicherung einer effektiven Zusammenarbeit im Gesamtverband, insbesondere in der Verwaltung und Organisation der Betriebsabläufe,

- Der Geschäftsführende Ausschuss kann im Rahmen seiner Geschäftsordnung Unterkommissionen einrichten.

§ 13 Anerkennungskommission

13.1 Die Anerkennungskommission gliedert sich in je eine Unterkommission für Erzeugung und Verarbeitung. Die Anerkennungskommission besteht aus einer/m Vorsitzenden, die/der von der Bundesdelegiertenversammlung für 3 Jahre gewählt wird, und aus weiteren Mitgliedern. Die Unterkommission Erzeugung ist zur Entscheidung berufen, wenn aus dem Aufgabenbereich gemäß § 13.3 Themen zur Entscheidung anstehen, wovon ordentliche Mitglieder betroffen sind und setzt sich zusammen aus 3 ordentlichen Mitgliedern, die auf die Dauer von 3 Jahren von der Bundesdelegiertenversammlung gewählt werden sowie aus 3 Sachverständigen aus den Bereichen Verbraucher-, Umwelt- und Naturschutz sowie Bio-Handel, die vom Präsidium berufen werden, zusätzlich einem ordentlichen Mitglied des Gäa e.V. – Vereinigung ökologischer Landbau mit Sitz in Dresden (AG Dresden VR 315); künftig Gäa e.V., welches von diesem Verein benannt wird und einem von diesem Verein benannten Sachverständigen aus den vorgenannten Bereichen. Die Unterkommission Verarbeitung ist zur Entscheidung berufen, wenn aus dem Aufgabenbereich gemäß § 13.3 Themen zur Entscheidung anstehen, von welchen andere Personen als ordentliche Mitglieder betroffen sind und setzt sich zusammen aus 3 ordentlichen Mitgliedern, die auf die Dauer von 3 Jahren von der Bundesdelegiertenversammlung gewählt werden sowie aus 3 Sachverständigen aus den Bereichen Ernährungswissenschaft und Lebensmitteltechnologie sowie Lebensmittelkontrolle, die vom Präsidium berufen werden, zusätzlich einem ordentlichen Mitglied des Gäa e.V., welches von diesem Verein benannt wird und einem von diesem Verein benannten Sachverständigen aus den vorgenannten Bereichen. Die Unterkommissionen sind ordentlich besetzt, auch wenn die von Gäa e.V. zu benennenden Personen nicht oder noch nicht benannt sind und sind beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte ihrer Mitglieder sich an der Beschlussfassung beteiligen, sei es durch Präsenz, fernmündliche oder elektronische Stimmabgabe. Die Mitglieder der Anerkennungskommission, welche vom Präsidium oder Gäa e.V. benannt werden, können von diesen im Rahmen einer Neubesetzung auch wieder abberufen werden. Die Mitglieder der Anerkennungskommission haben Stimmrecht. Bei den Entscheidungen wird Konsens angestrebt, in jedem Fall ist eine 2/3 Mehrheit notwendig. Eine Wiederwahl der

Mitglieder ist möglich. Die Amtszeit der berufenen Mitglieder endet mit der Abberufung.

13.2 Der/die Vorsitzende der Anerkennungskommission kann weitere Sachverständige zur Beratung berufen.

13.3 Die Anerkennungskommission hat die folgenden Aufgaben:

- die eventuelle Präzisierung der Sanktionen eines von der BDV beschlossenen Sanktionskataloges und eventuelle Formulierung von Leitlinien, um den Mitarbeitern/innen von Bioland die Bearbeitung und Entscheidung über die Verhängung von Sanktionen bei Abweichungen von den Richtlinien oder bei Vertragsverstößen zu erleichtern und zu vereinheitlichen,
- die Überprüfung der Umsetzung der Sanktionsentscheidungen und die
- Behandlung der Widersprüche und Überprüfung der Umsetzung der Entscheidungen, sofern der Betroffene binnen 2 Wochen nach Zugang eine Überprüfung einer Sanktionsentscheidung von Bioland durch die Anerkennungskommission beantragt.

13.4 Die Anerkennungskommission wird vom/von der Vorsitzenden geleitet. Jede Unterkommission trifft sich mindestens einmal im Jahr zu einer Sitzung. Über die Sitzungen ist Protokoll zu führen. Das Protokoll ist von der/dem Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen. Abschriften erhalten das Präsidium, die Landesverbände und die Kontrollstelle.

13.5 Die gewählten Mitglieder der Anerkennungskommission und die berufenen Sachverständigen sind ehrenamtlich tätig. Sie erhalten für ihre Tätigkeit eine angemessene Aufwandsentschädigung, die neben den baren Auslagen auch entstehenden Verdienstaufschlag abgilt und vom Präsidium festgesetzt wird.

13.6 Weitere Einzelheiten werden in einer Geschäftsordnung geregelt, die der Zustimmung des Präsidiums bedarf.

§ 14 Abstimmungen / Wahlen / Allgemeine Verfahrensvorschriften

14.1 Beschlüsse werden im Geltungsbereich dieser Satzung durch Abstimmungen gefasst. Jedes stimmberechtigte Mitglied bzw. jede/r Bundesdelegierte, welches/r an der Abstimmung teilnehmen kann oder ordnungsgemäß vertreten ist, hat eine Stimme. Stimmenthaltungen sind

möglich. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Auch bei Abstimmungen über Anträge zu Satzungsänderungen sind Stimmenthaltungen als nicht abgegebene Stimmen zu werten.

Abgestimmt wird offen durch Handzeichen. Auf Antrag eines Stimmberechtigten oder dessen Vertreters ist geheim abzustimmen.

Beschlüsse werden, sofern in dieser Satzung nichts anderes vorgeschrieben ist, mit einfacher Mehrheit der anwesenden und vertretenen stimmberechtigten Mitglieder bzw. Bundesdelegierten gefasst.

Vertretung bei Abstimmungen ist nur in den in dieser Satzung gesondert geregelten Fällen erlaubt. Der/Die Vertreter/in hat vor Versammlungsbeginn dem/der Versammlungsleiter/in eine schriftliche Vollmacht des/der Vertretenen vorzulegen. Dies gilt auch für den/die Stellvertreter/in des/der Gruppenvertreters/-vertreterin bzw. des/der Bundesdelegierten. Er/Sie kann nie mehr als ein weiteres stimmberechtigtes Mitglied vertreten.

Stehen zu einem Tagesordnungspunkt mehrere Anträge alternativ zur Abstimmung an, so ist in einem ersten Abstimmungsgang jeder Antrag einzeln zur Abstimmung aufzurufen. Erhält ein Antrag nicht die Zustimmung von mehr als der Hälfte der anwesenden oder vertretenen Stimmen, so scheidet er aus dem weiteren Abstimmungsverfahren aus. Im Abstimmungsverfahren verbleiben von den noch nicht ausgeschiedenen alternativen Anträgen die zwei Anträge, welche die meisten Ja-Stimmen auf sich vereinigt haben. Zwischen diesen Anträgen findet eine Stichwahl statt. Im Stichwahlgang ist der Antrag angenommen, welcher die relative Mehrheit der anwesenden und vertretenen stimmberechtigten Mitglieder erhält.

14.2 Die Wahlen sind von einem/r Wahlleiter/in zu leiten, der/die von der Versammlungsleitung vorgeschlagen wird. Werden mehrere Wahlleiter/innen vorgeschlagen, so wird über jeden Vorschlag einzeln abgestimmt. Es ist der/die Kandidat/in gewählt, welche/r die meisten Ja-Stimmen auf sich vereinigt und die Wahl annimmt. Der/Die Wahlleiter/in bestimmt eine ausreichende Anzahl von Stimmzähler(inne)n. Die Einhaltung der Förmlichkeiten der Wahl ist im Protokoll des jeweiligen Gremiums festzuhalten und vom/von der Wahlleiter/in gesondert zu unterschreiben.

Wahlvorschläge können von jedem stimmberechtigten Mitglied gemacht werden. Ein Wahlvorschlag ist wirk-

sam, wenn sich der/die Kandidat/in zur Kandidatur bereit erklärt.

Sofern keine weiteren Wahlvorschläge mehr gemacht werden, sollen sich die vorgeschlagenen Kandidat(inn)-en kurz den Anwesenden vorstellen.

Auf Antrag eines der stimmberechtigten Mitglieder hat eine Personaldebatte von der Dauer von maximal einer Stunde zu erfolgen. Bei der Personaldebatte haben die Kandidat(inn)en und alle Anwesenden, welche nicht stimmberechtigt sind, den Saal zu verlassen. Über den Inhalt der Personaldebatte ist Stillschweigen zu bewahren.

Nach Abschluss der Kandidat(inn)envorstellung, bzw. nach Ablauf der Personaldebatte hat der/die Wahlleiter/in zum eigentlichen Wahlvorgang die Öffentlichkeit wieder herzustellen.

Bei der Besetzung der Wahlämter wird durch Handzeichen abgestimmt. Auf Antrag eines stimmberechtigten Mitglieds erfolgt schriftliche und geheime Abstimmung.

Jedes stimmberechtigte Mitglied hat so viele Stimmen, als Ämter zu besetzen sind. Sind mehr Ämter zu besetzen, als Kandidat(inn)en zur Verfügung stehen, so hat jedes stimmberechtigte Mitglied so viele Stimmen, als Kandidat(inn)en zur Verfügung stehen. Die Stimmabgabe erfolgt dadurch, dass die stimmberechtigten Anwesenden oder vertretenen Mitglieder die Namen der von ihnen gewählten Kandidat(inn)en auf eine Wahlkarte niederschreiben oder dessen Namen auf einem vorbereiteten Stimmzettel ankreuzen und diese den Stimmzähler(inne)n aushändigen. Gewählt sind im ersten Wahlgang die Kandidat(inn)en, welche Stimmen in Höhe der absoluten Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten erhalten. Können nach dem ersten Wahlgang nicht alle Ämter durch Kandidat(inn)en besetzt werden, welche Stimmen in der nötigen Anzahl erreicht haben, findet ein zweiter Wahlgang statt. Hierfür gelten die Regeln des ersten Wahlgangs entsprechend. Reicht auch dieser Wahlgang nicht aus, findet unter den Kandidat(inn)en mit den meisten Stimmen (höchstens noch zu besetzende Ämter plus ein/e weitere/r Kandidat/in) eine Stichwahl statt, bei welcher die Kandidat(inn)en mit den meisten Stimmen gewählt sind.

Erreichen mehrere Kandidat(inn)en im ersten oder zweiten Wahlgang die gleiche Stimmenzahl, so entscheidet zwischen ihnen eine Stichwahl. Im dritten Wahlgang entscheidet in diesem Fall das Los.

Auch nach Ablauf der Amtszeit bleibt eine gewählte Person bis zur Neuwahl des/der Nachfolgers/in im Amt.

14.3 Über die Sitzungen bzw. Versammlungen der jeweiligen Organe ist Protokoll zu führen. In dem Protokoll sind die ordnungsgemäß gestellten Anträge, das Abstimmungsergebnis hierüber, die ordnungsgemäß erstellten Wahlvorschläge, die wesentlichen Förmlichkeiten des Wahlvorganges und das Wahlergebnis festzuhalten. Die Beschlüsse sind so festzuhalten, dass ein schnelles Auffinden einzelner Beschlüsse auch für Dritte möglich ist.

Das Protokoll der Versammlungen ist von dem/der Protokollführer/in und von dem/der Versammlungsleiter/in zu unterzeichnen und zeitnah zu versenden. Abschriften des Protokolls erhalten ohne Anforderung die Teilnehmer. Das Präsidium kann darüber hinaus einen Verteiler für die einzelnen Organe festlegen.

Zu den Versammlungen können weitere Personen eingeladen werden, welche Rederecht, aber kein Stimmrecht haben.

Für die im Rahmen der Tätigkeit in den Organen entstandenen baren Auslagen erhalten die Ehrenamtlichen eine Aufwandsentschädigung.

Die Organe geben sich eine Geschäftsordnung, in der die Aufgabenverteilung und ein zweckmäßiger Verfahrensablauf geregelt werden.

§ 15 Schiedsgericht

15.1 Bei Bioland wird ein Schiedsgericht eingerichtet. Das Schiedsgericht besteht aus zwei sich turnusmäßig abwechselnden und sich im übrigen wechselseitig vertretenden Vorsitzenden und zwei Beisitzern/innen und jeweils einem/r Vertreter/in. Die Beisitzer/innen und deren Vertreter/innen müssen ordentliche Mitglieder eines Landesverbandes sein. Der/die Vorsitzende soll hauptberuflich als Richter/in an einem staatlichen Gericht tätig sein. Schiedsrichter/in kann nicht sein oder als solche/r kann abgelehnt werden, wer nach den einschlägigen Vorschriften der Zivilprozessordnung als Richter/in ausgeschlossen ist oder abgelehnt werden kann.

15.2 Das Schiedsgericht ist anstelle der staatlichen Gerichte zur Entscheidung in allen Streitigkeiten berufen, welche zwischen Organen von Bioland, einzelnen Mitgliedern dieser Organe, Gremien von Bioland, einzelnen Mitgliedern dieser Gremien und einzelnen Mitgliedern

untereinander oder zu Bioland, deren Organen oder Gremien über die Handhabung und Auslegung dieser Satzung entstehen, sofern nicht als Anrufungsinstanz die Bundesdelegiertenversammlung oder die Anerkennungskommission bzw. deren Berufungskommission vorgesehen ist. Dem Schiedsgericht obliegt auch die Entscheidung von Streitigkeiten zwischen Bioland und ordentlichen Mitgliedern. Ausgenommen ist die Geltendmachung von Mitgliedsbeiträgen des Bioland e.V. gegenüber den Mitgliedern. Dem Schiedsgericht können in einzelnen Verträgen auch weitere Entscheidungen übertragen werden.

15.3 Das Schiedsgericht bestimmt seinen Verfahrensgang selbst. Es hat den streitenden Parteien vor seiner Entscheidung Gelegenheit zum schriftlichen Austausch der als maßgeblich erachteten Gesichtspunkte einzuräumen, soll den Parteien Hinweise geben, sofern diese nach dem Eindruck des Schiedsgerichtes entscheidungserhebliche Gesichtspunkte übersehen haben und soll den Streitstoff auf Wunsch der Parteien mündlich erörtern. Das Schiedsgericht soll in jeder Lage des Verfahrens versuchen, eine gütliche Einigung herbeizuführen. Sofern es sich nicht anders Gewissheit über zwischen den Parteien umstrittene Tatsachen verschaffen kann, soll es auf Antrag einer Partei als Zeugen in Betracht kommende Personen anhören oder sachkundige Dritte befragen. Bei den Anhörungen oder Befragungen ist den streitenden Parteien Gelegenheit zur Teilnahme zu geben. Urkunden braucht das Schiedsgericht bei seiner Entscheidung nur zu berücksichtigen, wenn diese von den Parteien vorgelegt werden. Soweit dies einen ordnungsgemäßen Ablauf nicht stört, soll das Schiedsgericht interessierten Mitgliedern von Bioland die Teilnahme an den mündlichen Verhandlungen, Befragungen und Anhörungen nicht verwehren. Die Beratungen des Schiedsgerichtes sind jedoch geheim.

15.4 Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung in einem Schiedsspruch. Dieser ist schriftlich abzufassen und hinsichtlich der maßgeblichen Entscheidungsgründe zu begründen. Der Schiedsspruch ist den streitenden Parteien zuzuleiten und beim Präsidium zu hinterlegen. In dem Schiedsspruch soll auch entschieden werden, wer die Kosten des Schiedsverfahrens zu tragen hat. Der Streitwert des Verfahrens wird durch das Schiedsgericht festgesetzt. Trifft das Schiedsgericht keine anderweitige Bestimmung, so werden die Kosten des Schiedsverfahrens zwischen den Parteien geteilt.

15.5 Ergänzend gelten die Vorschriften der Zivilprozessordnung über das schiedsrichterliche Verfahren.

15.6 Die Schiedsrichter/innen werden auf die Dauer von 3 Jahren gewählt, eine Wiederwahl ist zulässig. Die Mitglieder des Schiedsgerichtes erhalten für ihre Tätigkeit den Ersatz ihrer notwendigen Aufwendungen und, soweit sie nicht Mitarbeiter von Bioland sind, ein vom Präsidium festzusetzendes Tagegeld. Die Vergütung des/der Vorsitzenden des Schiedsgerichtes ist zwischen diesem/r und dem Präsidium zu vereinbaren.

§ 16 Auflösung / Schlussbestimmung

Die Bundesdelegiertenversammlung kann die Auflösung von Bioland mit einer Mehrheit von 3/4 aller Delegierten beschließen. Bei Auflösung des Bioland e.V. fällt das Vermögen an eine Organisation, die den ökologischen Landbau unterstützt. Sie wird in der Auflösungsversammlung bestimmt. Das Präsidium ist berechtigt, zum Zwecke der Eintragung in das Vereinsregister redaktionelle Änderungen der Satzung vorzunehmen, die den Sinn der einzelnen Bestimmungen nicht verändern. Es kann insbesondere ein Inhaltsverzeichnis voranstellen und ein Stichwortverzeichnis anfügen.

